

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Aufgabe

Artikel 1

¹ Die Gemeinde, nachfolgend Wasserversorgung genannt, versorgt die Bevölkerung, die Gewerbe-, die Industrie- und die Dienstleistungsbetriebe mit Trink- und Brauchwasser. Sie sorgt für eine dauernd der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende Qualität.

² Gleichzeitig gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Hydrantenlöschschutz.

³ Sie erfüllt die ihr zugewiesenen Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)

Artikel 2

¹ Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung, der zeitlichen Realisierung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlagen führt die Wasserversorgung eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) durch. Sie ist periodisch, insbesondere anlässlich von Ortsplanungsrevisionen, zu aktualisieren.

² Der Perimeter der GWP umfasst das erschliessungspflichtige Gemeindegebiet.

³ Die GWP ist beim Aufstellen des Erschliessungsprogrammes zu berücksichtigen.

Erschliessung

Artikel 3

¹ Die Erschliessungspflicht besteht für die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie die geschlossenen Siedlungsgebiete ausserhalb der Bauzone.

² Zudem kann die Wasserversorgung auch in folgenden Fällen die Erschliessung mit Wasser vornehmen:

a Bei bestehenden Bauten und Anlagen mit eigener quantitativ oder qualitativ ungenügender Versorgung.

b Bei neuen, standortgebundenen Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Technische Vorschriften	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Alle öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen sind nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.</p> <p>² Die Leitsätze und Richtlinien der Fachverbände und Fachstellen, insbesondere des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW), sind zu beachten.</p>
Schutzzonen	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Wasserversorgung scheidet zum Schutz ihrer Quell- und Grundwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Das Verfahren richtet sich nach dem Wasserversorgungsgesetz (WVG).</p> <p>² Die Schutzzonen sind im Zonenplan einzutragen.</p>
Pflicht zum Wasserbezug	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Im Versorgungsgebiet muss, unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2, das Trink- und das Brauchwasser, soweit es Trinkwasserqualität aufweisen muss, von der öffentlichen Wasserversorgung bezogen werden.</p> <p>² Keine Bezugspflicht besteht für Gebäude, die im Zeitpunkt der Erschliessung aus andern Anlagen mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung entspricht.</p>
Wasserabgabe A Allgemeines	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Wasserversorgung gibt in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und einwandfreier Qualität ab. Vorbehalten bleibt Artikel 9.</p> <p>² Sie ist aber nicht verpflichtet, einzelnen Wasserbezüger grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Wasserbezüger getragen werden müssen.</p> <p>³ Wasser kann auch für Liegenschaften in anderen Gemeinden abgegeben werden. Die Abgabe wird durch Wasserlieferungsverträge zwischen den Versorgungspflichtigen geregelt.</p>

B Technisches

Artikel 8

¹ Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, besonderen Komfortanforderungen oder technischen Bedingungen (Prozesswasser) Rechnung zu tragen (z.B. Härte, Salzgehalt).

² Sie gewährleistet einen Betriebsdruck, der so hoch ist, dass

a das gesamte Versorgungsgebiet, mit Ausnahme der Hochhäuser und einzelner hochgelegenen Liegenschaften ohne individuelle Druckerhöhungsanlagen, für den häuslichen Gebrauch bedient werden kann;

b der Hydrantenlöschschutz nach den Bedingungen der Gebäudeversicherung gewährleistet ist.

Einschränkungen der Wasserabgabe

Artikel 9

¹ Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen

a bei Wasserknappheit,

b bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten,

c bei Betriebsstörungen,

d in Notlagen und im Brandfall.

² Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden rechtzeitig angekündigt.

³ Ansprüche auf Entschädigung oder Herabsetzung der Gebühren infolge vorübergehender Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserabgabe sind ausgeschlossen.

Verwendung

Artikel 10

¹ Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor, ausser in Brandfällen.

² Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. DAS VERHÄLTNISS ZWISCHEN DER WASSERVERSORGUNG UND DEN WASSERBEZÜGER

Geltung des Reglementes

Artikel 11

¹ Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger wird durch dieses Reglement und den Wassertarif geregelt.

² Als Wasserbezüger gelten die Eigentümer oder Baurechtsberechtigten der angeschlossenen Liegenschaft.

Bewilligungspflicht

Artikel 12

¹ Bewilligungspflichtig sind

- der Neuanschluss einer Liegenschaft,
- die nachträgliche Einrichtung von Löschposten, Kühl- und Klimaanlage,
- die nachträgliche Erweiterung oder Entfernung von sanitären Anlagen,
- die nachträgliche Vergrößerung des umbauten Raumes,
- vorübergehende Wasserbezüge.

² Die Gesuche sind auf dem amtlichen Formular mit allen für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen einzureichen.

³ Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Pflichten der Wasserbezüger
A Haftung

Artikel 13

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für allen Schaden, den sie ihr durch vorsätzliches oder fahrlässiges widerrechtliches Handeln zufügen. Sie haben auch für andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis die Anlagen benützen.

B Ableitungsverbot

Artikel 14

Ohne Bewilligung der Wasserversorgung darf kein Wasser an Dritte abgegeben oder abgeleitet werden. Ausgenommen ist die Wasserabgabe in Miet- und Pachtverhältnissen.

C Handänderung

Artikel 15

Die bisherigen Wasserbezüger haben der Wasserversorgung jede Handänderung innert 10 Tagen schriftlich zu melden.

Ende des
Wasserbezuges

Artikel 16

¹ Will ein Wasserbezüger oder eine Wasserbezügerin vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, haben sie dies der Wasserversorgung 3 Monate im Voraus schriftlich mitzuteilen.

² Die Wasserzinspflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Wasserversorgung, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Abtrennung der
Hausanschlüsse

Artikel 17

Der Hausanschluss ist auf Kosten der Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen

a bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezuges,

b bei Stillstandzeiten von über einem Jahr.

III. ANLAGEN ZUR WASSERVERTEILUNG

A.

Grundsätze

Anlagen zur
Wasserverteilung

Artikel 18

Der Wasserverteilung dienen

a die öffentlichen Leitungen und die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen,

b die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen als private Anlagen.

Oeffentliche Anlagen

Artikel 19

¹ Die öffentlichen Leitungen umfassen die Haupt- und Versorgungsleitungen (Basis- und Detailerschliessung) sowie die Versorgungsleitungen ausserhalb der Bauzone.

² Im Zweifelsfall gilt eine Leitung als öffentlich, wenn sie in ihrer Lage und Bemessung auch dem Hydrantenlöschschutz gemäss den Vorschriften der Gebäudeversicherung entspricht.

³ Die Hydrantenanlagen werden von der Wasserversorgung nach den Vorschriften der Gebäudeversicherung erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Private Anlagen

Artikel 20

¹ Hausanschlussleitungen sind alle Leitungen zwischen den öffentlichen Leitungen inkl. T-Stück und Absperrschieber bis und mit dem Wasserzähler.

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe gilt als gemeinsame Hausanschlussleitung, auch wenn das Areal in mehrere Grundstücke aufgeteilt ist.

³ Hausinstallationen sind alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern nach dem Wasserzähler.

B.

Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Erstellung

Artikel 21

¹ Die Wasserversorgung erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss dem Erschliessungsprogramm der Gemeinde. Fehlt dieses, bestimmt sie den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und im Einvernehmen mit den anderen Erschliessungsträgerschaften.

² Die öffentlichen Leitungen sind so nahe an die erschlossenen Grundstücke heranzuführen, dass die Hausanschlussleitungen keinen übermässigen Aufwand verursachen.

³ Vorbehalten bleibt die vertragliche Übernahme der Erschliessung durch bauwillige Grundeigentümer/innen oder Baurechtsberechtigte nach Baugesetz (BauG).

Leitungen im Strassengebiet

Artikel 22

¹ Die Wasserversorgung ist berechtigt, gegen vollen Schadenersatz schon vor dem Erwerb des für den Bau von Strassen ausgeschiedenen Landes in die künftige Strassenfläche öffentliche Leitungen einzulegen.

² Die Linienführung ist so zu wählen, dass nachträgliche Unterhalts- und Reparaturarbeiten den Strassenverkehr möglichst wenig behindern. Auf vorhandene und definitiv festgelegte Leitungen ist Rücksicht zu nehmen. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Beeinträchtigung der Wasserqualität durch Abwasseranlagen ausgeschlossen ist.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem WVG.

Durchleitungsrechte

Artikel 23

¹ Die Durchleitungsrechte für öffentliche Leitungen werden im Verfahren nach WVG oder mit Dienstbarkeitsverträgen gesichert.

² Für die Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleiben die Ausrichtung von einmaligen Entschädigungen für den durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schaden sowie von Entschädigungen wegen enteignungsähnlichen Eingriffen.

Schutz der öffentlichen Leitungen

Artikel 24

¹ Die öffentlichen Leitungen sind, soweit keine anderslautenden vertraglichen Vereinbarungen vorliegen und sie im öffentlichrechtlichen Verfahren gesichert wurden, in ihrem Bestand geschützt.

² In der Regel ist bei Bauten ein Abstand von 4 Metern gegenüber der Leitungssachse einzuhalten. Die Wasserversorgung kann jedoch im Einzelfall für die Sicherheit der Leitung einen grösseren Abstand vorschreiben.

³ Die Unterschreitung des vorgeschriebenen Bauabstandes sowie die Überbauung von öffentlichen Leitungen bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

⁴ Im Weiteren gelten die jeweiligen Überbauungsvorschriften.

Abtretung privater Leitungen

Artikel 25

Die Wasserversorgung kann im überwiegenden öffentlichen Interesse und gegen Abgeltung des Zustandswertes die Abtretung privater Leitungen verlangen, die den technischen Anforderungen genügen.

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Erstellung, Kostentragung

Artikel 26

¹ Die Wasserversorgung erstellt, bezahlt, unterhält und erneuert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen. Muss sie dafür privaten Grund in Anspruch nehmen, gilt Artikel 136 BauG.

² Jede Wasserentnahme aus Hydranten, ausser zu Löschzwecken, ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserversorgung.

Benützung
Unterhalt

³ Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu schützen und müssen jederzeit zugänglich sein.

⁴ Die Wehrdienste sind verantwortlich für die Betriebsbereitschaft und die Zugänglichkeit der Hydranten.

Mehrkosten **Artikel 27**
Mehrkosten gegenüber dem ordentlichen Hydrantenlöschschutz haben die Verursachenden zu tragen. Jene können namentlich durch eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen entstehen, soweit solche Anlagen die zonenkonforme Erschliessung übersteigen.

übrige Löschanlagen **Artikel 28**
¹ Die Löschreserven der Reservoirs sind ständig in gefülltem Zustand zu halten. Über ihren Einsatz entscheidet der Wehrdienstkommandant.
² Im Brandfall und für Übungszwecke stehen dem Wehrdienstkommandanten alle dem Löschschutz dienenden öffentlichen Wasserversorgungsanlagen unentgeltlich zur Verfügung.

3. Wasserzähler

Einbau, Kostentragung **Artikel 29**
¹ Das Wasser wird nach Verbrauch abgegeben. Der Verbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.
² In jedes Gebäude wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut. Neben-Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird (Ställe, Gärtnereien), oder dessen Verwendung Abwasser erzeugt, das besonders behandelt werden muss.
³ In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für alle Wasserbezüger ein Wasserzähler einzubauen, in Liegenschaften im Stockwerkeigentum in der Regel nur einer.
⁴ Die Wasserzähler ohne die Nebenzähler werden auf Kosten der Wasserversorgung zum Einbau zur Verfügung gestellt und von ihr unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.

Standort **Artikel 30**
¹ Die Wasserversorgung bestimmt den Standort des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Wasserbezüger. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
² Der Wasserzähler muss stets leicht zugänglich sein.

Haftung bei Beschädigung	<p>Artikel 31</p> <p>¹ Ausser der Wasserversorgung darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.</p> <p>² Die Wasserbezüger haften für Beschädigungen des Wasserzählers durch äussere Einflüsse wie z.B. Frost, Hitze, Schlag, Druck.</p>
Revision, Störungen	<p>Artikel 32</p> <p>¹ Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten.</p> <p>² Die Wasserbezüger können jederzeit eine Prüfung ihres Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel festgestellt, übernimmt die Wasserversorgung die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten.</p> <p>³ Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Vorjahres abgestellt. Als fehlerhafte Angabe gelten Abweichungen von mehr als $\pm 5\%$ bei 10% Nennbelastung des Wasserzählers.</p> <p>⁴ Störungen des Wasserzählers sind der Wasserversorgung sofort zu melden.</p>
C.	Private Anlagen
	1. Grundsätze
Erstellung, Eigentum	<p>Artikel 33</p> <p>¹ Private Anlagen (Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen) sind durch die Wasserbezüger erstellen, unterhalten und erneuern zu lassen und stehen in deren Eigentum.</p> <p>² Die Kosten für Anpassungen an privaten Anlagen bei veränderten Verhältnissen haben die Wasserbezüger zu tragen.</p> <p>³ Die privaten Anlagen dürfen nur von Personen oder ihren Beauftragten erstellt bzw. montiert werden, die über eine Installationsbewilligung der Wasserversorgung verfügen (Art. 38).</p>
Unterhalt	<p>Artikel 34</p> <p>Die privaten Anlagen sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten.</p>

Mängel	<p>Artikel 35 Mängel an den privaten Anlagen sind durch die Wasserbezüger auf eigene Kosten innert der von der Wasserversorgung angesetzten Frist beheben zu lassen. Im Unterlassungsfall kann die Wasserversorgung die Behebung auf Kosten der Wasserbezüger anordnen.</p>
Haftung	<p>Artikel 36 Die Wasserversorgung übernimmt keine Haftung für private Anlagen, auch wenn sie von ihr abgenommen worden sind.</p>
Informations-, Betre- tungs- und Kontrollrecht	<p>Artikel 37 ¹ Die zuständigen Organe der Wasserversorgung sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen, Grundstücke zu betreten und die Bauten, Anlagen und Einrichtungen zu kontrollieren. ² Der Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.</p>
Installationsbewilligung	<p>Artikel 38 ¹ Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt oder ausgeführt werden, die über eine Bewilligung der Wasserversorgung verfügen. ² Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderungen erfüllt insbesondere, wer über das eidg. Diplom als Sanitärinstallateur, Sanitärzeichner, Sanitärtechniker oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt. ³ Die Installationsbewilligung wird nur an natürliche Personen abgegeben. Die fach- und termingerechte Erstellung und Ausführung der Leitungen und Installationen ist zu gewährleisten. ⁴ Es ist ein Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen. ⁵ Wartungsarbeiten bedürfen keiner Bewilligung.</p>

2. Hausanschlussleitungen

Bewilligung	Artikel 39 ¹ Die Wasserversorgung bestimmt im Bewilligungsverfahren nach Artikel 12 die Stelle und die Art der Hausanschlussleitungen unter möglicher Berücksichtigung der Wünsche der Wasserbezüger.
Durchleitungsrechte	² Der Erwerb der Durchleitungsrechte für Hausanschlussleitungen ist Sache der Wasserbezüger.
Technische Bestimmungen	Artikel 40 ¹ In der Regel ist nur eine Hausanschlussleitung pro Grundstück zu erstellen. Vorbehalten bleibt Artikel 20 Absatz 2. ² Jede Hausanschlussleitung ist auf Kosten der Wasserbezüger gegen die öffentliche Leitung mit einem Absperrschieber zu versehen, der in das Eigentum der Wasserversorgung übergeht und nur von dieser bedient werden darf. ³ Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitungen für die Erdung ist vertraglich zu regeln. ⁴ Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Wasserversorgung einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten der Wasserbezüger durch eine von der Wasserversorgung bezeichnete Person einzumessen.

3. Hausinstallationen

Technische Bestimmungen	Artikel 41 Bei einem statischen Druck von mehr als 5 bar an den Entnahmestellen muss der Druck zentral reduziert werden.
-------------------------	--

IV. FINANZIELLES

Eigenwirtschaftlichkeit	Artikel 42 ¹ Die Aufgabe der Wasserversorgung, einschliesslich der Bereitstellung des Wassers für den Hydrantenlöschschutz, muss finanziell selbsttragend sein. ² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung und die Abschreibungen richten sich nach dem WVG.
-------------------------	--

Finanzierung der Anlagen

Artikel 43
Die Wasserversorgung finanziert die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a Einmalige Abgaben
- b Jährliche Gebühren
- c Beiträge oder Darlehen des Bundes, des Kantons oder Dritter.

Einmalige Abgaben
A Anschlussgebühr

Artikel 44

¹ Die Wasserbezüger haben für jeden direkten oder indirekten Anschluss eine Anschlussgebühr zu bezahlen.

² Die Anschlussgebühr wird aufgrund der Belastungswerte (BW) nach SVGW und des umbauten Raumes der anzuschliessenden Liegenschaft nach SIA erhoben.

³ Bei einer Erhöhung der BW oder einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung der Anschlussgebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der BW oder Verkleinerung des umbauten Raumes erfolgt keine Rückerstattung von Gebühren.

⁴ Andere bereits bezahlte einmalige Abgaben, wie Grundeigentümer- und Löschbeiträge, werden an die Anschlussgebühr angerechnet.

⁵ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

⁶ Ist der Hydrantenlöschschutz im Zeitpunkt des Anschlusses noch nicht gewährleistet, bemisst sich die Anschlussgebühr vorderhand allein nach den BW. Die Nachzahlung für den gesamten umbauten Raum wird im Zeitpunkt der Gewährleistung des Hydrantenlöschschutzes erhoben.

Löschbeitrag

Artikel 45

¹ Für geschützte Gebäude im Umkreis von 300 m vom nächsten Hydranten, die nicht an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen sind, haben die jeweiligen Eigentümer oder Baurechtsberechtigten einen einmaligen Löschbeitrag zu entrichten.

² Der Löschbeitrag wird nach dem gesamten umbauten Raum nach SIA berechnet.

³ Bei einer Vergrösserung des umbauten Raumes ist eine Nachzahlung des Löschbeitrages geschuldet. Bei einer Verkleinerung des umbauten

Raumes erfolgt keine Rückerstattung.

⁴ Im Brandfall oder bei Gebäudeabbruch werden die bisher bezahlten einmaligen Abgaben angerechnet, wenn innert 5 Jahren mit dem Neubau begonnen wird.

Artikel 46

Jährliche Gebühren

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Zinskosten haben die Wasserbezüger jährliche Grundgebühren zu bezahlen.

² Zur Deckung der Betriebskosten haben sie eine jährliche Verbrauchsgebühr je bezogenen m³ Wasser zu bezahlen.

³ Die Höhe der wiederkehrenden Gebühren legt die Exekutive der Wasserversorgung im Wassertarif fest, der zu veröffentlichen ist.

Artikel 47

Rechnungsstellung

¹ Die Zählerablesung und die darauf basierende Rechnungsstellung erfolgen in regelmässigen, von der Wasserversorgung zu bestimmenden Zeitabständen.

² Zwischen den Zählerablesungen können Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Wasserbezugs gestellt werden.

³ Die Wasserversorgung ist berechtigt, in begründeten Fällen Vorauszahlungen zu verlangen oder innerhalb kürzerer Fristen Rechnung zu stellen. Die zusätzlichen Kosten gehen zulasten der Wasserbezüger/innen.

Artikel 48

Fälligkeiten

A Anschlussgebühr

¹ Die Anschlussgebühr ist im Zeitpunkt des Wasseranschlusses fällig. Vorher kann die Wasserversorgung, gestützt auf die rechtskräftige Baubewilligung, nach Baubeginn eine Akontozahlung verlangen. Diese wird aufgrund der voraussichtlich installierten BW und des voraussichtlichen umbauten Raumes nach SIA berechnet. Die Nachzahlungen sind mit der Installation der neuen Armaturen oder Apparate bzw. nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

B Löschbeitrag

² Der Löschbeitrag wird mit der Fertigstellung des geschützten Gebäudes fällig. Wird der Löschschutz später erstellt, ist der Beitrag mit dessen Fertigstellung fällig. Nachzahlungen sind nach Abschluss der Aus- und Umbauten fällig.

C Jährliche Gebühren

³ Die halbjährlichen Gebühren sind i.d.R. am 31. März resp. 30. September fällig.

Verzugszins	<p>Artikel 49</p> <p>¹ Die Gebühren sind innert 30 Tagen ab Rechnungstellung zu bezahlen.</p> <p>² Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ein zusätzlicher Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Zinssatzes und die Inkassogebühren geschuldet.</p>
Einforderung der Gebühren	<p>³ Nach erfolgloser Mahnung werden die ausstehenden Gebühren nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG) eingefordert.</p>

Verjährung	<p>Artikel 50</p> <p>Die einmaligen Gebühren verjähren zehn, die wiederkehrenden fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweiz. Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.</p>
------------	--

Abgaben- und gebührenpflichtige Personen	<p>Artikel 51</p> <p>¹ Die Abgaben und Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Wasserbezüger der angeschlossenen oder geschützten Liegenschaft ist.</p> <p>² Unter Vorbehalt der bundesrechtlichen Bestimmungen über die Zwangsverwertung von Grundstücken haften auch die Nacherwerber für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Abgaben und Gebühren.</p>
--	--

Grundpfandrecht	<p>Artikel 52</p> <p>Die Wasserversorgung geniesst für ihre fälligen Forderungen auf den einmaligen Abgaben ein gesetzliches Grundpfandrecht auf der angeschlossenen Liegenschaft gemäss Artikel 109 Absatz 2 Ziffer 6 EG zum ZGB.</p>
-----------------	---

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Unberechtigter Wasserbezug	<p>Artikel 53</p> <p>Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, schuldet der Wasserversorgung die entgangenen Gebühren. Ausserdem bleibt die Bestrafung nach Artikel 54 und nach eidgenössischem oder kantonalem Recht vorbehalten.</p>
----------------------------	--

Widerhandlungen	<p>Artikel 54</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse gemäss Gemeindegesetzgebung bestraft.</p> <p>² Vorbehalten bleiben die weiteren kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.</p>
Rechtspflege	<p>Artikel 55</p> <p>¹ Gegen Verfügungen der Organe der Wasserversorgung kann unter Vorbehalt anderer gesetzlicher Regelungen innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.</p> <p>² Im Übrigen gelten die Vorschriften des VRPG.</p>
Übergangsbestimmung	<p>Artikel 56</p> <p>Die beim Inkrafttreten dieses Reglementes hängigen Verfahren werden nach bisherigem Recht zu Ende geführt.</p>
Inkrafttreten	<p>Artikel 57</p> <p>¹ Dieses Reglement tritt am 01.01.2002 in Kraft.</p>
Anpassung	<p>² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Reglement im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.</p> <p>Insbesondere aufgehoben wird: Das Wasserreglement vom 12. Dezember 1990.</p> <p>³ Die Wasserversorgung bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglementes anzupassen sind.</p>

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Erlach haben das vorliegende Reglement an der Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 mit 33 Ja-Stimmen und drei Enthaltungen genehmigt.

Namens der Einwohnergemeinde Erlach

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

sig. Fritz Friedli

sig. Hans Rudolf Stüdeli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wasserreglement in der Gemeinde Erlach während 30 Tagen, vom 17. Mai bis 18. Juni 2002, vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 17. Mai 2002 publiziert.

Erlach, 3. Juli 2002

Der Gemeindeschreiber

sig. Hans Rudolf Stüdeli

Anhang: Gesetzliche Grundlagen

Das Wasserversorgungsreglement stützt sich insbesondere auf folgende übergeordnete Bestimmungen:

Bund

- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)
- Eidgenössisches Lebensmittelgesetz vom 9. Oktober 1992 (LMG)
- Verordnung vom 20. November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN)

Kanton

- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstgesetz vom 20. Januar 1994 (FWG)
- Feuerschutz- und Wehrdienstverordnung vom 11. Mai 1994 (FWV)
- Einführungsverordnung vom 21. September 1994 zum Eidg. Lebensmittelgesetz (EV LMG)
- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG)
- Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)

WASSERTARIF

Die Gemeindeversammlung bzw. der Gemeinderat hat gestützt auf Artikel 44 bis 46 des Wasserversorgungsreglementes vom 19. Juni 2002

folgenden

TARIF

erlassen.

I Einmalige Abgaben

Anschlussgebühr

Artikel 1

Die Anschlussgebühr der angeschlossenen Liegenschaft beträgt

a Fr. 100.– bis Fr. 300.– pro Belastungswert nach SVGW und

b Fr. 3.– bis 6.– pro m³ umbauten Raum nach SIA, sofern der Hydrantenlöschschutz gewährleistet ist.

Löschbeitrag

Artikel 2

Der Löschbeitrag einer nicht angeschlossenen Liegenschaft im Bereich des Hydrantenlöschschutzes beträgt Fr. 3.– bis Fr. 6.– pro m³ umbauten Raum.

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Gebührenansätze

Artikel 3

¹ Die jährliche Grundgebühr beträgt

Fr. 150.– bis Fr. 300.– pro Hausanschluss, zuzüglich
Fr. 50.– bis Fr. 150.– pro Wohnung resp. im Camping pro Jahresstandplatz, zuzüglich
Fr. 50.– bis Fr. 150.– pro Gewerbebetrieb/Landwirtschaftsbetrieb

² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.-- bis Fr. 3.50.-- pro bezogenen m³ Wasser.

Ungemessene Wasserbezüge

Artikel 4
Für ungemessene Wasserbezüge (Bauwasser und andere vorübergehende Wasserbezüge) wird eine Grundgebühr von Fr. 200.– und zusätzlich eine Gebühr von Fr. 1.– bis 3.– pro m³ umbauten Raum bzw. Fr. 20.– pro Tag für Anlagen ohne umbauten Raum erhoben.

III. Schlussbestimmungen

Zuständigkeiten

Artikel 5
Für die Tarife gemäss Artikel 1 und 2 ist die Gemeindeversammlung, für die restlichen Bestimmungen ist der Gemeinderat zuständig.

Inkrafttreten

Artikel 6
¹ Dieser Tarif tritt rückwirkend am 1. Januar 2002 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle, mit diesem Tarif im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.

Insbesondere aufgehoben wird das Wasserversorgungsreglement vom 12. Dezember 1990 mit Nachtrag vom 24. Mai 1995.

Mit einigen wenigen Enthaltungen durch die Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 angenommen.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident: **Der Gemeindegemeinschreiber:**

Erlach, 3. Juli 2002

sig. Fritz Friedli

sig. Hans Rudolf Stüdeli

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindegemeinschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Wasserreglement in der Gemeinde Erlach während 30 Tagen, vom 17. Mai bis 18. Juni 2002, vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 19. Juni 2002 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde ordnungsgemäss im Amtsanzeiger vom 17. Mai 2002 publiziert.

Erlach, 3. Juli 2002

Der Gemeindegemeinschreiber

sig. Hans Rudolf Stüdeli

Wasserversorgungsreglement

I. Allgemeines

Artikel 1	Gemeindeaufgabe
Artikel 2	Generelle Wasserversorgungsplanung (GWP)
Artikel 3	Erschliessung
Artikel 4	Technische Vorschriften
Artikel 5	Schutzzonen
Artikel 6	Pflicht zum Wasserbezug
Artikel 7	Wasserabgabe
	a Allgemeines
Artikel 8	b Technisches
Artikel 9	Einschränkung der Wasserabgabe
Artikel 10	Verwendung des Wassers

II. Das Verhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüger

Artikel 11	Geltung des Reglementes
Artikel 12	Bewilligungspflicht
Artikel 13	Pflichten der Wasserbezüger
	a Haftung
Artikel 14	b Ableitungsverbot
Artikel 15	c Handänderung
Artikel 16	Ende des Wasserbezuges
Artikel 17	Abtrennung der Hausanschlüsse

III. Anlagen zur Wasserverteilung

A. Grundsätze

Artikel 18	Anlagen zur Wasserverteilung
Artikel 19	Öffentliche Anlagen
Artikel 20	Private Anlagen

B. Öffentliche Anlagen

1. Leitungen

Artikel 21	Erstellung
Artikel 22	Leitungen im Strassengebiet
Artikel 23	Durchleitungsrechte
Artikel 24	Schutz der öffentlichen Leitungen
Artikel 25	Abtretung privater Leitungen

2. Hydrantenanlagen und Hydrantenlöschschutz

Artikel 26	Erstellung, Kostentragung Benützung, Unterhalt
Artikel 27	Mehrkosten
Artikel 28	Übrige Löschanlagen

3. Wasserzähler

Artikel 29	Einbau, Kostentragung
Artikel 30	Standort
Artikel 31	Haftung bei Beschädigung
Artikel 32	Revision, Störungen

C. Private Anlagen

1. Grundsätze

Artikel 33	Erstellung, Eigentum
Artikel 34	Unterhalt
Artikel 35	Mängel
Artikel 36	Haftung
Artikel 37	Informations-, Betretungs- und Kontrollrecht
Artikel 38	Installationsbewilligung

2. Hausanschlussleitungen

Artikel 39	Bewilligung/Durchleitungsrechte
Artikel 40	Technische Bestimmungen

3. Hausinstallationen

Artikel 41	Technische Bestimmung
------------	-----------------------

IV. Finanzielles

Artikel 42	Eigenwirtschaftlichkeit
Artikel 43	Finanzierung der Anlagen
Artikel 44	Einmalige Abgaben a Anschlussgebühr
Artikel 45	b Löschbeitrag
Artikel 46	Jährliche Gebühren
Artikel 47	Rechnungstellung
Artikel 48	Fälligkeiten a Anschlussgebühr b Löschbeitrag c Jährliche Gebühren
Artikel 49	Verzugszins/Einforderung der Gebühren
Artikel 50	Verjährung
Artikel 51	Abgaben- und gebührenpflichtige Personen
Artikel 52	Grundpfandrecht

V. Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 53	Unberechtigter Wasserbezug
Artikel 54	Widerhandlungen
Artikel 55	Rechtspflege
Artikel 56	Übergangsbestimmung
Artikel 57 I	Inkrafttreten, Anpassung

Anhang	Gesetzliche Grundlagen
---------------	------------------------

Wassertarif

I. Einmalige Abgaben

Artikel 1	Anschlussgebühr
Artikel 2	Löschbeitrag

II. Jährliche Gebühren und ungemessene Wasserbezüge

Artikel 3	Gebührenansätze
Artikel 4	Ungemessene Wasserbezüge

III. Schlussbestimmungen

Artikel 5	Zuständigkeiten
Artikel 6	Inkrafttreten

Formulare

Gesuch um einen Wasseranschluss
Installationsanzeige
Bewilligung für einen Wasseranschluss
Fertigstellungsmeldung

Installationsanzeige

Die nachstehende Installationsanzeige umfasst alle Apparate und Armaturen der anzuschliessenden Liegenschaft, also auch allfällig bestehende.

Apparate/Armaturen	N	AB	Stockwerke				Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Spülbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschbetriebe									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badebatte									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2 "									5			
Schluss 3/4 "									8			
Selbsttränke Grossvieh									1			
Selbsttränke Schweine									1/2			
Spezialinstallationen			Beschrieb						l/min.		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min.	
Melkmaschine												
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./ Davon bestehend (A + B)												
Neuinstallationen (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend

N = Neuinstallation

K = Kalt

W = Warm

T = Total

U = Umrechnung

Bewilligung für einen Wasseranschluss

Gestützt auf Artikel 10 des Wasserversorgungsreglementes wird die nachgesuchte Bewilligung für den Anschluss an das Wasserleitungsnetz mit folgenden Bedingungen erteilt:

Installateur: Sämtliche Arbeiten und Installationen dürfen nur von einem Installateur durchgeführt werden, der Inhaber einer Bewilligung der Wasserversorgung ist.

Absperrschieber: Wird von der Wasserversorgung samt Hausanschlussschilder auf Kosten des Bewilligungsinhabers geliefert und eingebaut bzw. montiert.

Hausanschlussleitung: Ist auf Kosten der Gesuchstellenden zu erstellen. Anschlussstelle an die öffentliche Leitung siehe Situationsplan.

Material _____ Ø _____ mm Tiefe _____ m

Wasserzähler: Wird von der Wasserversorgung auf ihre Kosten geliefert.

Hausinstallationen: Gemäss Installationsanzeige. Abweichungen während der Ausführung sind mit der Fertigstellungsmeldung anzugeben.

Voraussichtliche Anschlussgebühren: Diese betragen gestützt auf das derzeit geltende Reglement

_____ Belastungswerte x Fr. = Fr. ...

_____ m³ umbauter Raum x Fr. = Fr. ...

Total Fr. ...

Die Fälligkeiten und Zahlungsfristen richten sich nach dem Derzeit gültigen Reglement.

Dieser provisorischen Berechnung vorbehalten bleiben die Änderungen des Reglementes oder des Tarifs vor der Fälligkeit der Gebühren.

Fertigstellungsmeldung: Nach durchgeführtem Anschluss und Fertigstellung der Installationen ist 1 Exemplar dieser Bewilligung mit der Fertigstellungsmeldung der Wasserversorgung unaufgefordert zurückzuschicken.

Weitere Bedingungen: Siehe Beiblatt

Gültigkeitsdauer: _____

Verwaltungsgebühr: Für diese Bewilligung ist eine Verwaltungsgebühr von Fr. zu ent-richten.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen bei schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. Allfälli-ge Beweismittel sind zu nennen und beizulegen.

Ort und Datum

Für die Wasserversorgung

Beilagen:

- Doppel dieser Bewilligung mit weiteren Bedingungen
- Situationsplan
- Kellergrundriss und Schnitt)
- Auszug aus dem derzeit gültigen WV-Reglement + Tarif) mit allfälligen Anmerkungen der Wasserversorgung

Fertigstellungsmeldung

Änderungen der BW gegenüber der Installationsanzeige

Aparate/Amaturen	A ABN	Stockwerke					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Aenderungen												
Total Aenderungen gegenüber Bewilligung												
Total bewilligte Belastungswerte												
Effektiv installierte Belastungswerte												

Bestätigung des Sanitärinstallateurs

Der unterzeichnende Sanitärinstallateur bestätigt, die Hausanschlussleitungen und die Hausinstallationen nach den einschlägigen Vorschriften und Normen sowie nach den Bedingungen der Anschlussbewilligung ausgeführt zu haben. Die Fertigstellungsmeldung und die Pläne entsprechen den ausgeführten Anlagen.

Ort und Datum

Der Sanitärinstallateur:

Bestätigung des Bewilligungsinhabers

Der unterzeichnende Bewilligungsinhaber hat vom Wasserversorgungsreglement und vom Wassertarif der Wasserversorgung Kenntnis genommen und verpflichtet sich, dieses einzuhalten. Ferner verpflichtet er sich, eine allfällige Veräusserung der Liegenschaft der Wasserversorgung unverzüglich mitzuteilen.

Ort und Datum

Der Bewilligungsinhaber:

Beilagen

- Situationsplan 1: _____ mit eingetragener und vermasster Hausanschlussleitung, samt Absperrschieber
- Ausführungsplan Kellergrundriss und Schnitt mit Wassereintrittsstelle und Verteilbatterie
- Gültiges Wasserversorgungsreglement und Wassertarif